

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 110.

Mittwoch, den 20. April.

1842.

Bekanntmachung,

die Capitalreduction der Leipziger Stadt-Schuldscheine auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes betreffend.

Der Rath der Stadt Leipzig hat mit höherer Genehmigung beschlossen, die im Jahre 1830 im 20 Guldenfußes contrahirte Stadtschuld durch Abstoßung des gesetzlichen Aufgeldes mit 2 $\frac{7}{9}$ % auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes zu reduciren und bringt zu dem Ende Folgendes hiermit zur Kenntniß der Interessenten.

1) Diejenigen Inhaber von Leipziger Stadtschuldscheinen, welche mit dieser Maßregel einverstanden sind, haben ihre Originalscheine nebst dazu gehörigen Talons und Coupons von jetzt an längstens bis zum 30. Juni d. J. bei der Expedition der hiesigen Stadtschulden-Zilungscasse zur Abstempelung mit den Worten:

„mit Vergütung des Agio auf Courant reducirt“

zu produciren und dagegen den gesetzlichen Agiobetrag in Empfang, so wie ihre Scheine sofort wieder zurück zu nehmen.

2) Diejenigen Inhaber von Stadtschuldscheinen, welche jene Umwandlung ihrer Scheine nicht wünschen, haben solches innerhalb derselben Frist bei gedachter Expedition ausdrücklich anzuzeigen und dabei zugleich ihre Capital- und Zins-scheine nebst Zinsleisten zur Abstempelung mit den Worten:

„ferner gültig im 20 Guldenfußes“

zu produciren und der sofortigen Rückgabe der Scheine gewärtig zu sein.

3) Alle Scheine, welche binnen obiger Frist weder zu dem einen noch zu dem anderen Zwecke zur Anmeldung und Production gelangen, unterliegen sofort mit Ablauf dieser Frist der Reduction auf den Nennwerth im 14 Thalerfußes dergestalt, daß deren Verzinsung vom 1. Juli d. J. an lediglich im Nennwerthe des 14 Thalerfußes gewährt, der asservirte Agiobetrag aber den Inhabern dieser Scheine auf ihre spätere Anmeldung und Production, unter nachträglicher Abstempelung derselben mit den Worten:

„mit Vergütung des Agio auf Courant reducirt“

baar verabsolgt werden soll.

4) Uebrigens behält sich der Rath der Stadt Leipzig in Bezug auf die unter 2 gedachten Scheine, nach Befinden, eine außerordentliche Einlösung und derauf folgende weitere Bekanntmachung vor.

Leipzig, den 18. April 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Der sächsische Weinbau *).

Wenn man die mit Reben bestandenen und durch Feldfrüchte sonst wenig zu benutzenden Berge in den Gegenden der Elbe von Meißen, Dresden bis Pirna, an der schwarzen Elster bei Elsterwerda und Schweinitz, ferner bei Jüterbogk, so wie in der Niederlausitz bei Suben und in Thüringen bei Weißenfels, Raumburg, Freiburg u. s. w., in Erwägung zieht, und dabei in Anschlag bringt, daß Tausende von Menschen als Grundbesitzer und Arbeiter durch diesen Anbau ihren Unterhalt finden, so scheint dieser Culturgegenstand für das Land bedeutender, der sächsische Weinbau beträchtlicher, als das Vorurtheil zugesteht.

Eine specielle Beschreibung über die cultivirten Rebenforten und über ihre Bearbeitung und Pflege zu geben, ist zwar hier nicht der Ort; jedoch fühle ich mich veranlaßt zu bemerken, daß die Methode der Behandlung in ersteren Gegenden ganz verschieden von der in letzteren ist.

In diesen werden die mit Weinstöcken anzulegenden Berge

nach Erforderniß durchaus 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß tief rijolt (angerodet) und hierdurch alle feste Kies-, Thon- und Steinunterlagen durchbrochen, der gute Boden den Wurzeln zugänglich gemacht und stark gedüngt. Auf diese sogenannten Raben (Radeslecke) werden die Weinstöcke als Schnittlinge, Knotenholz, Fescher oder Senker in Linien von gleicher Weite, sowohl in der Länge, als in der Quere gepflanzt, so daß man nicht nur in der kürzesten Zeit den Bestand eines Berges überschätzen kann, sondern auch hierdurch jeder Stock gleichmäßig den Strahlen der Sonne ausgesetzt wird und zugleich einen ebenmäßigen Raum, um seine Nahrungstheile zu entnehmen, erhält.

Der junge Stock wird dann 3 bis 4 Jahre, nach Verhältniß seiner Triebkraft, auf den Kopf geschritten, d. h. es werden jedes Frühjahr die älteren jungen Triebe über der Erde auf ein oder zwei Augen abgeschnitten, um das Fruchttragen zu verhindern, so daß derselbe, bei völliger Befreiung der Erde, dem Kopfe eines abgekeulten (behauenen) Weidenbaumes gleicht. Die auf diese Art in den ersten Jahren unterhaltenen Stöcke erreichen dadurch eine besondere Stärke und ein Alter von 80 und mehr Jahren, indem sie dem Schaden

*) Aus dem (bei den Gebrüthern Reichenbach) so eben erschienenen Werke von E. A. Linde, „Die sächsische und altenburgische Landwirtschaft.“